

können wir es uns nicht, daß wir eine Arbeit übernehmen, welche die nach der zeitherigen Verfassung uns angewiesene Stellung zum Vaterlande (unsere Landstandschafft) wahrscheinlich in das unermesslich große Reich der Dinge hinüber befördern wird, von denen es heißt: „sie sind gewesen,“ daß wenn von Aufopferungen die Rede ist, diese den nicht wohlhabenden wie den wohlhabenden Rittergutsbesitzer und auch solche Männer unsres Standes treffen müssen, welchen ihre Besizung schon iht nichts gewährt als ihren nothdürftigen Lebensunterhalt, und daß also hier Unbefangenheit und Besonnenheit, thätige Liebe für das Gemeinwohl und vorurtheilsfreie Würdigung der Bedürfnisse und Lehren unsrer Zeit es ist, was uns leiten und was dagegen Leidenschaftlichkeit, selbstsüchtigen Starrsinn und ein die Vergangenheit überlebendes Trennungssystem von uns eben so fern halten muß, als die eitle Sucht, hochgefeiert zu werden und zu glänzen. Alles, was wir, die wir zu den sogenannten bevorrechteten Classen gehören, besizen, (wenn auch nur noch dem Namen nach) festhalten wollen, hieße alles aufs Spiel setzen, wo nicht verlieren; aus Furcht aber vor Gefahr, Kampf und Verunglimpfung eines werthvollen Besizthums um jeden Preis sich hastig entäußern, hieße unklug zugleich und unritterlich handeln. Erkennen wir es als Pflicht an, diejenigen Gerechtsame und Vorrechte in ihrem vollen Umfange und in ihrer unzeitgemäßen Gestalt nicht ferner zu behaupten, welche bei gänzlich umgewandelten öffentlichen Verhältnissen mit dem Gesamtwohle des Staats und seiner Bürger nicht mehr vereinbar gefunden werden, z. B. die alleinige Vertretung des platten Landes auf dem Landtage, die Frohnenerforderung und die Steuerfreiheit der Rittergüter, Rechte, welche völlig dem mittelalterlichen Verhältnissen entsprachen, aber von der fortschreitenden Zeit allen Gegenbemühungen zum Troß theilweise bereits in ihren Grundvesten erschüttert wurden; so werden wir Ehrenrechte von zinsentragenden Gerechtsamen zu trennen, und es wird in Beziehung auf die letzteren der Staat unser Recht anzuerkennen haben: „für das, was er uns durch die Beleihung und öffentliche Verbriefung und sonst zugesichert, und für jedes Besizthum, welches wir auf ehrlich-rechtliche Weise erworben, und, weil es Befreiungen gewährte, um so theurer erkaufen, eine billige Entschädigung zu verlangen.“

Aber das beharrliche Berufen auf den Besizstand, ein Versuch, den statum quo und den Grundsatz des Bestehenden unbedingt aufrecht zu erhalten, das, meine Höchst- und Hochgeehrtesten Herren! kann uns nach meiner innigen Ueberzeugung nur in den Augen der sturmbewegten Zeit und der besonnenen urtheilenden Nachwelt, unserer Mitbürger und unsrer Staatsregierung schaden und das Fallen unsrer Actien beschleunigen, nicht aber unser Interesse fördern. Denn verblenden wollen wir uns darüber nicht: ein größeres Gewicht hat in den Augen eines wirklich von vorgefaßten Meinungen freien Landesherrn und Volksvaters das Wohl des Ganzen, als das Wohl des einzelnen Standes. Schutz bei der mit dem Gesamtwohle des Staats fernerhin nicht vereinbaren Bevorzugung wird der Landesherr, welcher selbst den Forderungen der Zeit und dem Wunsche seines Volks nachgebend, wesentliche und bedeutende Bewilligungen macht und manche Rechte, in deren Alleinbesize er sich befindet, dem allgemeinen Besten zum Opfer bringt, andere mit den Vertretern seines Volks freiwillig theilt, einer einzelnen Classe der Staatsbürger nicht ferner gewähren können, nicht gewähren dürfen.

Wo die Nationen sich um die Throne ihrer Fürsten versammeln, um Reverse, geeignet sie vor Herrscherwillkühr zu sichern, entgegen zu nehmen, da treten solche Reversalien in den Hintergrund als der R. S. Ritterschafft von ihrem Landes- und Lehnsherrn zeither ausgestellt wurden! Wahr ist's: wer der Zeit nicht zuvor eilt, den ereilt sie; wie es einen Scheintod giebt, so giebt es ein Scheinleben; und die eigensüchtige künstliche Unterhaltung des Lebensfunken in den, dem Geiste nach, der sie schuf, unter-